Foto © iStock.com / 4X-image

Steuerspartipps zum Jahreswechsel Teil 1

Steuern im Bild, Teil 178

Erwirtschaftete Ihre Praxis 2018 einen Gewinn?

Wenn ja, dann sparen Sie jetzt Steuern, indem Sie den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen.

Wurde nicht investiert, so steht natürlichen Personen im Rahmen des Gewinnfreibetrags (bei betrieblichen Einkunftsarten) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns zu – höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von 30.000 Euro (maximaler Freibetrag 3.900 Euro).

Überstieg der Gewinn 30.000 Euro, dann kann einerseits der Grundfreibetrag in Anspruch genommen werden, andererseits kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu. Dieser beträgt:

- bis 175.000 Euro Gewinn: 13 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 175.000 Euro (bis 350.000 Euro Gewinn): 7 % Gewinnfreibetrag
- für die nächsten 230.000 Euro (bis 580.000 Euro Gewinn): 4,5 % Gewinnfreibetrag
- über 580.000 Euro Gewinn: kein weiterer Gewinnfreibetrag (Höchstsumme des Gewinnfreibetrags daher 45.350 Euro)

Für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag mussten im Vorjahr folgende begünstigte Investitionen angeschafft werden:

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, beispielweise medizinische Geräte, Lkw (kein Pkw) und Gebäudeinvestitionen
- bestimmte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre gewidmet wurden

Wird die Behaltefrist von vier Jahren nicht eingehalten, hat eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrags zu erfolgen.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Steuerspartipps zum Jahreswechsel, Teil 1.**

◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at